

## Auszug aus dem EILDIENT Nr. 6 des Hessischen Städte- und Gemeindebunds vom 16.06.2020

„...Durch Erlass vom 30. 3. 2020 betr. Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) praktische Erleichterungen zur Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens, die Verzichtbarkeit von Nachtragshaushaltssatzungen und Haushaltssicherungskonzept und über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO gegeben. Der Erlass kann auf der Website des HMdIS abgerufen werden (sog. Corona-Erlass,

<https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads>).

Zur **Frage der Nachtragshaushalte** ist darauf hinzuweisen, dass diese unabhängig von dem Erlass in vielen Fällen auch dann nicht erforderlich sind, wenn sich Ergebnis- und Finanzhaushalt verschlechtern. Die Gemeinde hat nach § 98 Abs. 2 HGO unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im **Ergebnishaushalt**
  - trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
  - ein erheblicher Fehlbetrag entsteht **oder**
  - ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird **und**
  - **der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,**
  -
2. sich zeigt, dass
  - im **Finanzhaushalt** ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird **und**
  - **der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.**

Mithin reicht eine verschlechterte Einnahmesituation alleine ohnehin nie aus, um die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen. Der Nachtrag muss auch geeignet sein, den Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 5 HGO) wieder herbeizuführen, etwa durch Erhöhung der Realsteuerhebesätze, wenn diese in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt sind (vielerorts wird ohnehin die Regelung per Hebesatzsatzung praktiziert). Angesichts der stark eingebrochenen Steuereinnahmen wird sich ein Haushaltsausgleich aber auf diesem Weg in der Regel nicht erreichen lassen. Anpassungsbedarfe können sich aber später im Jahresverlauf im Einzelfall an anderer Stelle, z.B. bei der Höhe der Kreditemächtigung (§ 2 der Haushaltssatzung) ergeben. Hier hat das HMdIS allerdings zutreffend darauf verwiesen, dass Investitionen zunächst mit Liquiditätskrediten zwischenfinanziert werden dürfen, ehe zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme eines Investitionskredits erfolgen muss; hierfür kann dann unter Umständen die Änderung der Kreditemächtigung per Nachtragssatzung erforderlich werden.

**Festzuhalten ist: Die Mai-Steuerschätzung löst für sich genommen keine Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragssatzung aus.** Hinzu kommt, dass wegen der nach wie vor großen Schätzunsicherheiten bereits für September eine zusätzliche Steuerschätzung angekündigt ist. Für die Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung verbindlich sind nach § 9 Abs. 3 GemHVO die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Dr.R./Rau./Ju. Nr. 6 – ED 116 vom 16.06.2020“**